

## SATZUNG

(LETZTE ÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM 18. JUNI 2022,  
GENEHMIGT AM 30. SEPTEMBER 2022)

### PRÄAMBEL

Die Entwicklung des Urheberrechts erfordert den Zusammenschluss der Wortautoren und ihrer Verleger<sup>3</sup> zu einer Gesellschaft, die die Verwertungsmöglichkeiten wahrnimmt. Der Einzelne kann insbesondere nicht mehr alle Nutzungen seiner Rechte überwachen und die ihm zustehenden Erträge einziehen. Die dieser Gesellschaft zu übertragenden Rechte werden als gemeinsame Rechte der Berechtigten verwaltet und die Einnahmen nach einem festzulegenden Verfahren verteilt (Verteilungsplan).

### § 1

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT), Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung.
- (2) Er hat seinen Sitz in München.

### § 2

#### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die ihm vertraglich anvertrauten urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Ansprüche und sonstigen Befugnisse seiner Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten treuhänderisch wahrzunehmen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Förderung des Urheberrechts, die Stärkung der Rechte der von ihm vertretenen Berechtigten, die Errichtung und der Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen für diese Berechtigten sowie die Förderung kulturell bedeutender Werke.
- (3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Erzielung von Gewinn gerichtet.

### § 3

#### **Wahrnehmungsberechtigte, Berufsgruppen und Mitglieder**

- (1) Wer nachweislich Inhaber von Urheberrechten und Nutzungsrechten an Sprachwerken (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) und Sammelwerken von Sprachwerken (§ 4 Abs. 1 UrhG) ist oder Leistungsschutzrechte an Tonträgern mit Sprachwerken (§ 85 UrhG) oder an Presseveröffentlichungen (§ 87g UrhG) innehat, kann der VG WORT die Wahrnehmung von Rechten seiner Wahl in Gebieten seiner Wahl anvertrauen, wenn die Rechte sowie die Gebiete zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören. Das Gleiche gilt für Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechender Lichtbildwerke

---

<sup>3</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Satzung wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

(§ 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG) und Lichtbilder (§ 72 UrhG), die vom Verfasser des Sprachwerkes für dieses geschaffen sind. Hierüber wird ein Wahrnehmungsvertrag nach den Bestimmungen dieser Satzung abgeschlossen, der den Antragsteller zum Wahrnehmungsberechtigten macht. Im Hinblick auf eine Verwaltung von Rechten im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften kann zusätzlich ein Inkassoauftrag für das Ausland abgeschlossen werden. Der Vorstand kann den Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags oder eines Inkassoauftrags für das Ausland ablehnen, wenn der Wahrnehmung objektive Gründe entgegenstehen.

- (2) Es bestehen 6 Berufsgruppen:  
Berufsgruppe 1: Autoren und Übersetzer belletristischer und dramatischer Werke;  
Berufsgruppe 2: Journalisten, Autoren und Übersetzer von Sachliteratur;  
Berufsgruppe 3: Autoren und Übersetzer von wissenschaftlicher und Fachliteratur;  
Berufsgruppe 4: Verleger belletristischer Werke und von Sachliteratur; Berufsgruppe  
5: Bühnenverleger;  
Berufsgruppe 6: Verleger von wissenschaftlichen Werken und von Fachliteratur, Presseverleger.
- (3) Der Wahrnehmungsberechtigte muss bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags seine Berufsgruppe angeben. Er kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn er die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Aktives und passives Wahlrecht kann er in nur einer Berufsgruppe ausüben. Für diese muss er sich bei Abschluss des Wahrnehmungsvertrags entscheiden. Durch schriftliche Erklärung kann der Wahrnehmungsberechtigte seine Berufsgruppenzugehörigkeit oder die Festlegung derjenigen Berufsgruppe, in der er sein Wahlrecht ausübt, ändern; die Änderung wird mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, das auf die Erklärung folgt.
- (4) Der Wahrnehmungsberechtigte kann sich um die Aufnahme als Mitglied bewerben, wenn er mindestens 3 Jahre Wahrnehmungsberechtigter ist und in den letzten 3 Kalenderjahren im Durchschnitt  
in den Berufsgruppen 1, 2 oder 3 insgesamt mindestens € 400,- pro Jahr erhalten hat,  
in den Berufsgruppen 4, 5 oder 6 insgesamt mindestens € 2.000,- pro Jahr erhalten hat.
- (5) Das Mitglied kann mehreren Berufsgruppen angehören, wenn es die Voraussetzungen hierfür erfüllt. Sein Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht, kann es in nur einer Berufsgruppe ausüben. Diese Entscheidung muss erneut getroffen werden, wenn die Mitgliedschaft beantragt wird. Für einen Wechsel derjenigen Berufsgruppe, in der Stimm- und Wahlrecht ausgeübt werden, gelten Abs. 3 Satz 5 und Abs. 8 entsprechend.
- (6) Der Vorstand entscheidet nach Maßgabe von § 13 VGG über ein Aufnahmegesuch, nachdem er die Verwaltungsratsmitglieder der zuständigen Berufsgruppe angehört hat. Wird eine Aufnahme als Mitglied abgelehnt, so sind dem Antragsteller die Gründe in Textform verständlich zu erläutern. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde an den Verwaltungsrat zulässig, die in Textform binnen 4 Wochen nach Zugang der Ablehnung einzulegen ist. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsrats ist eine Anrufung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- (7) Der Verwaltungsrat kann außerdem Wahrnehmungsberechtigte als Mitglieder aufnehmen, die in besonderer Weise die Interessen, Aufgaben und Ziele der VG WORT fördern oder deren kulturelle, künstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung die Aufnahme als wünschenswert erscheinen lässt.
- (8) Die Aufnahmegebühr für die Mitglieder beträgt für einen Autor € 5,-, für einen Verleger oder ein Verlagsunternehmen mindestens € 50,- (€ 5,- pro im Jahresmittel dauernd Beschäftigten, Höchstbeitrag € 250,-). Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Für die Beschlussfassung gilt § 7 Abs. 10.
- (9) Die VG WORT führt Verzeichnisse ihrer Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigten, die regelmäßig aktualisiert werden.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet einer Fortdauer der Rechte und Pflichten aus dem Wahrnehmungsvertrag und dem Inkassoauftrag für das Ausland, gegebenenfalls unter deren Übergang auf die Erben:

1. durch Austritt, der schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist,
2. durch den Tod, bei Firmen nach Beendigung der Liquidation,
3. durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds,
4. bei wiederholter Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags; eine solche Beendigung kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied mit mindestens 2 Mitgliedsjahresbeiträgen in Verzug ist und dem Mitglied zuvor die Möglichkeit der Stellungnahme eingeräumt wurde,
5. durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, der nur vom Verwaltungsrat nach Anhörung des Betroffenen mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden kann.

## § 5

### Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Verwaltungsrat
der Vorstand

## § 6

### Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet entweder als Präsenzversammlung oder in virtueller Form ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort (Online-Versammlung) oder in der Weise statt, dass den Mitgliedern die Wahl gelassen wird zwischen der Anwesenheit am Versammlungsort und der Ausübung ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation während der Sitzung (Hybrid-Versammlung). Mitgliederversammlungen, in denen eine Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 9) stattfindet, sind stets als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung durchzuführen. Die Entscheidung ergeht durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat.
- (3) Die Einladungen ergehen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung eines Auszugs aus dem Geschäftsbericht. Die Einladung erfolgt an die der VG WORT zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse oder, auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, an die zuletzt mitgeteilte Adresse per einfachem Brief postalisch. Weitere Materialien zur Mitgliederversammlung werden im Fall der Einladung per E-Mail über ein den Mitgliedern zugängliches Internet-Portal zur Verfügung gestellt und im Falle der postalischen Einladung dem Brief beigelegt. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung. Für die Wirksamkeit der Einladung genügt jeweils der ordnungsgemäße Versand der E-Mail oder des Briefes.
- (4) Die Einladungen erfolgen durch den Vorstand.
- (5) Auf Antrag des Verwaltungsrats oder von 30 Mitgliedern hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er kann diese auch aus eigenem Ermessen einberufen, wenn ihm ein ausreichender Grund gegeben erscheint. Die Einladungen ergehen in Textform unter Angabe der

Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt 3 Wochen. Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung haben nur Anspruch auf Behandlung, wenn sie
  1. 6 Unterschriften von Mitgliedern tragen und
  2. mindestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand zugehen.
- (7) Verfahrensanträge und Anträge zu Punkten, die auf der Tagesordnung stehen, können in der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied gestellt werden.
- (8) Dringlichkeitsanträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, bei denen eine Abstimmung nach Berufsgruppen vorgesehen ist (vgl. § 7 Abs. 8), sind unzulässig. Im Übrigen können Dringlichkeitsanträge nur dann behandelt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen wird.
- (9) Das Recht jedes Mitglieds, sich jederzeit mit Anliegen und Anträgen an die gemäß § 12 Abs. 3 einzurichtenden Kommissionen zu wenden, bleibt unberührt.

### **§ 7**

#### **Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, den Vorsitz zu führen, so wird aus dem Kreis der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder ein Versammlungsleiter gewählt. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrats nach Maßgabe der Abs. 7 und 8,
  - b) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Verwaltungsrats,
  - c) die Bestimmung der Rechte und Wahrnehmungsbedingungen, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland bilden,
  - d) die Festlegung der Bedingungen, zu denen ein Wahrnehmungsberechtigter jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen,
  - e) die Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans einschließlich der Entscheidung über die allgemeinen Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten,
  - f) die Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten, einschließlich der allgemeinen Grundsätze für Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten und der Abzüge für die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen sowie für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen,
  - g) die Entgegennahme und Erörterung des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - h) die Entgegennahme der persönlichen Erklärungen der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates gemäß § 14,
  - i) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Verwaltungsrats gemäß § 11 Abs. 8 m),
  - j) die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstandes,
  - k) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen,
  - l) die Neufestsetzung eines Mitgliedsbeitrags,

- m) die Genehmigung der Vergütung und sonstigen Leistungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 11,
- n) die Beschlussfassung über den jährlichen Transparenzbericht,
- o) die Beschlussfassung über die allgemeine Anlagepolitik in Bezug auf die Einnahmen aus den Rechten,
- p) Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung.

(3) Die folgenden Befugnisse werden von der Mitgliederversammlung auf den Verwaltungsrat übertragen:

- a) die Bestellung und Abberufung des Abschlussprüfers oder die Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
- b) Zusammenschlüsse und Bündnisse unter Beteiligung der VG WORT, die Gründung von Tochtergesellschaften, die Übernahme anderer Organisationen und den Erwerb von Anteilen oder Rechten an anderen Organisationen durch die VG WORT,
- c) die Beschlussfassung über die Grundsätze des Risikomanagements,
- d) der Erwerb, der Verkauf und die Beleihung unbeweglicher Sachen,
- e) die Aufnahme und die Vergabe von Darlehen sowie die Stellung von Darlehenssicherheiten,
- f) der Abschluss, der Inhalt und die Beendigung von Repräsentationsvereinbarungen und Gegenseitigkeitsverträgen mit inländischen und ausländischen Verwertungsgesellschaften,
- g) die Aufstellung und Gestaltung von Tarifen und Gesamtverträgen,
- h) die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie die Genehmigung von deren Vergütung und sonstigen Leistungen.

(4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht eine Abstimmung nach Berufsgruppen zu erfolgen hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Verlage üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlich berufenen oder bevollmächtigten Vertreter aus.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Rechte in der Mitgliederversammlung auch durch einen Vertreter ausüben zu lassen. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied ist nur möglich, wenn dieses in der gleichen Berufsgruppe stimmberechtigt ist. Die Anzahl der durch denselben Vertreter vertretenen Mitglieder ist auf maximal zehn beschränkt, wobei sämtliche vertretenen Mitglieder in der gleichen Berufsgruppe stimmberechtigt sein müssen. Eine Vollmacht zur Vertretung eines Mitglieds in der Mitgliederversammlung ist nur wirksam, wenn sie auf die Vertretung des Mitglieds in dieser Mitgliederversammlung beschränkt ist. Der Vertreter ist verpflichtet, entsprechend den Anweisungen des Mitglieds abzustimmen, das ihn bestellt hat. Eine Überwachung dieser Verpflichtung durch die VG WORT erfolgt nicht; Verstöße führen nicht zur Unwirksamkeit der Stimmabgabe.

(6) Die Regelungen des Abs. 5 finden auch dann Anwendung, wenn der Vertreter Mitglied des Vorstandes oder Mitglied oder Stellvertreter im Verwaltungsrat ist. In diesem Fall ist der Vertreter auch bei Abstimmungen über die Entlastung des Verwaltungsrats oder des Vorstands (§ 7 Abs. 2j) zur Stimmabgabe berechtigt, sofern bezüglich dieses Abstimmungsgegenstandes eine Anweisung erteilt wurde.

(7) Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten (§ 9 Abs. 2) können sich nur durch einen gewählten Stellvertreter in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

(8) Eine Abstimmung nach Berufsgruppen findet in folgenden Fällen statt:

- a) bei Satzungsänderung,
- b) bei Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans, einschließlich der Entscheidung über die allgemeinen Regeln über die Verwendung der nicht verteilbaren Einnahmen aus den Rechten und der Beschlussfassung über die allgemeinen Grundsätze für die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten,
- c) bei Änderungen oder Ergänzungen der Rechte und Wahrnehmungsbedingungen, die den Gegenstand des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland bilden, einschließlich der

Bedingungen, zu denen ein Wahrnehmungsberechtigter jedermann das Recht einräumen kann, seine Werke oder sonstige Schutzgegenstände für nicht kommerzielle Zwecke zu nutzen,

d) bei Beschlussfassung über Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge,

e) bei Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats,

f) bei Auflösung des Vereins.

- (9) Jede der 6 Berufsgruppen wählt aus ihrer Mitte die für sie im Verwaltungsrat vorgesehenen Mitglieder und deren Vertreter (vgl. § 11 Abs. 1 und 2) getrennt. Das Nähere regelt eine Wahlordnung. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen erfolgt die Wahl mit einfacher, die Abberufung mit Zweidrittel-Mehrheit. Falls drei Viertel der in jeder der 5 anderen Berufsgruppen vertretenen Stimmen sich der Wahl eines in einer Berufsgruppe gewählten Mitglieds widersetzen, wird die Wahl ungültig und muss wiederholt werden, wobei der Gewählte wiedergewählt werden kann; diese Wahl ist endgültig.
- (10) Abstimmungsgegenstände nach Abs. 8 mit Ausnahme der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats werden in der Mitgliederversammlung allgemein beraten. Sie können nur mit Zustimmung aller 6 Berufsgruppen angenommen werden. Innerhalb der Berufsgruppen müssen dabei jeweils zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dem Antrag zugestimmt haben. Im Falle der Auflösung des Vereins gilt dies mit der Maßgabe, dass diese Zweidrittelmehrheit die Mehrheit der insgesamt zu der jeweiligen Berufsgruppe gehörenden Mitglieder ausmachen muss. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt.

### **§ 8**

#### **Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Wege elektronischer Kommunikation**

- (1) Mitglieder haben die Möglichkeit, an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit vor Ort und ohne einen Vertreter teilnehmen zu können und ihr Stimmrecht sowie weitere Mitwirkungsrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben. Die jeweiligen Voraussetzungen sind davon abhängig, ob die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Abs. 2 als Präsenzversammlung oder als Hybrid-Versammlung oder als Online-Versammlung durchgeführt wird.
- (2) Wird die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung durchgeführt, gelten folgende Voraussetzungen:
1. Anstelle der Stimmrechtsausübung unmittelbar in der Mitgliederversammlung gem. § 7 können die Mitglieder ihr Stimmrecht im Vorfeld der Mitgliederversammlung im Wege einer elektronischen Vorab-Stimmabgabe ausüben. Eine solche elektronische Vorab-Stimmabgabe ist nur hinsichtlich der mit der Einladung übermittelten Beschlussanträge möglich.
  2. Die Ausübung des Stimmrechts per elektronischer Vorab-Stimmabgabe ist nicht übertragbar und unwiderruflich. Mitglieder, die ihre Stimme in dieser Weise abgegeben haben, können sich nicht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen oder als Vertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
  3. Mitglieder haben ferner die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung per Live-Stream zu verfolgen.
- (3) Wird die Mitgliederversammlung als Online-Versammlung oder als Hybrid-Versammlung durchgeführt, gelten folgende Voraussetzungen:
1. Mitglieder können ihr Stimmrecht während der Mitgliederversammlung im Wege einer elektronischen Live-Stimmabgabe ausüben. Eine solche elektronische Live-Stimmabgabe ist hinsichtlich sämtlicher Beschlussanträge möglich, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden.
  2. Die Ausübung des Stimmrechts per elektronischer Live-Stimmabgabe kann unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 5 auf einen Vertreter übertragen werden. Mitglieder, die ihre Stimme übertragen haben, können nicht als Vertreter für ein anderes Mitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Mitgliederversammlung per Live-Stream zu verfolgen.

3. Die Stimmrechtsausübung per elektronischer Live-Stimmabgabe setzt die Teilnahme an einem Live-Stream während der Mitgliederversammlung voraus.
  4. Die Ziffern 1 bis 3 gelten entsprechend für die Ausübung des Wahlrechts bei Mitgliederversammlungen, in denen eine Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 9) stattfindet.
- (4) Voraussetzung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Wege elektronischer Kommunikation und die Teilnahme am Live-Stream in den in Abs. 2 und 3 geregelten Fällen ist jeweils eine vorherige Registrierung und die Einhaltung der hierfür geltenden Fristen und Authentifizierungsanforderungen.
- (5) Technische Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Wege elektronischer Kommunikation führen nicht zur Unwirksamkeit von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, sofern seitens der VG WORT keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt.
- (6) Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsordnung (vgl. § 11 Abs. 8 k)) oder, soweit es die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats gemäß Abs. 3 Ziffer 4 betrifft, die Wahlordnung für die Wahl nach § 7 Abs. 2 a.

### **§ 9**

#### **Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten und Delegierte**

- (1) Am Vortag jeder ordentlichen Mitgliederversammlung, die gemäß § 6 Abs. 2 als Präsenzversammlung oder als Hybrid-Versammlung durchgeführt wird, findet eine Versammlung der Wahrnehmungsberechtigten statt. Einladungen ergehen im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat durch den Vorstand. In dieser Versammlung, die von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter geleitet wird, erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und gibt den Wahrnehmungsberechtigten Auskünfte. Eine Versammlung findet nicht statt, soweit in dem betreffenden Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ausschließlich als Online-Versammlung durchgeführt wird, jedoch mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Erstattung des Geschäftsberichts und die Erteilung von Auskünften in sonstiger geeigneter Weise erfolgen.
- (2) Die Versammlung wählt alle 4 Jahre aus ihrer Mitte Delegierte der Wahrnehmungsberechtigten. Die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 1 bis 3 können je 5 Delegierte, die Wahrnehmungsberechtigten der Berufsgruppen 4 bis 6 je 3 Delegierte wählen, sowie in allen Berufsgruppen ebenso viele Stellvertreter. Jeder anwesende Wahrnehmungsberechtigte kann unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht auch das Stimmrecht für bis zu zwei weitere abwesende Wahrnehmungsberechtigte ausüben. Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Soweit in dem betreffenden Jahr die ordentliche Mitgliederversammlung ausschließlich als Online-Versammlung durchgeführt wird, findet die Wahl im Wege elektronischer Kommunikation (elektronische Stimmabgabe) statt. Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat (vgl. § 11 Abs. 8 k)) beschlossene Wahlordnung.
- (3) Die Amtsdauer der Delegierten beginnt mit dem Schluss der auf die Neuwahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung; sie endet mit Beginn der folgenden Amtszeit sowie im Fall der Aufnahme als Mitglied. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Delegierten der Wahrnehmungsberechtigten stehen in ihrer Amtszeit alle Rechte der Mitglieder zu, mit Ausnahme des passiven Wahlrechts. Stellvertreter der Delegierten können das Stimmrecht nicht im Wege elektronischer Kommunikation gem. § 8 ausüben.

## § 10

### Grundsätze des Verteilungsplans und der Verteilung

- (1) Der Verteilungsplan hat folgende Grundsätze zu beachten:
1. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, hat jeder Berechtigte den auf die Nutzung seines Werkes entfallenen Anteil am Ertrag zu erhalten.
  2. Soweit in diesem Sinn der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht feststellbar ist, sind allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln zur pauschalen Annäherung an diese Anteilsbemessung aufzustellen, indem
    - a. das Ausmaß der Nutzung und
    - b. die kulturelle oder künstlerische Bedeutung des Werks jedes Berechtigten in angemessenem Umfang zu berücksichtigen sind.
  3. Verleger werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen beteiligt.
- (2) Es werden ein Autorenversorgungswerk, ein Sozialfonds und ein Förderungsfonds gebildet:
1. Vom Gesamtaufkommen der VG WORT werden dem Autorenversorgungswerk jährlich wiederkehrende Geldleistungen zugewendet. Die Höhe dieser Leistungen beträgt bis zu 50 %, mindestens jedoch 35 % des Aufkommens (abzüglich eines allgemeinen Kostenanteils der VG WORT in Höhe von 10 % vorab) aus der Bibliothekstantieme gem. § 27 Abs. 2 UrhG. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsrat.
  2. Der Sozialfonds soll die finanzielle Unterstützung und Förderung von in Not geratenen Wortautoren und Verlegern sowie deren Hinterbliebenen übernehmen; er ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts. Die jährlichen Zuwendungen an den Sozialfonds werden vom Verwaltungsrat beschlossen und dürfen 10 % der Jahreseinnahmen nicht überschreiten. Über die Verwaltung und Verwendung dieses Fonds beschließt der Verwaltungsrat, der dieses Recht delegieren kann.
  3. Der Förderungsfonds Wissenschaft soll kulturell bedeutende wissenschaftliche Werke und Fachwerke fördern, insbesondere durch Zuschüsse zu den Kosten der Veröffentlichung. Die jährlichen Zuwendungen stammen aus den Einnahmen für wissenschaftliche Bücher sowie Fach- und Sachbücher aus der Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) und der Geräte- und Speichermedienvergütung (§ 54 UrhG) und dürfen 10% dieser Einnahmen – nach Abzug des allgemeinen Kostenanteils und der Zuweisungen zum Autorenversorgungswerk und zum Sozialfonds sowie etwaiger Rückstellungen und der Ausschüttungen für Zeitschriftenaufsätze – nicht überschreiten. Über die Höhe der Zuwendung entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Im Übrigen wird das Aufkommen der VG WORT nach Abzug der Kosten nach den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Verteilungsplänen an die Wahrnehmungsberechtigten jährlich verteilt.

## § 11

### Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 22 Mitgliedern. Die Berufsgruppe 1 wählt 5, die Berufsgruppe 2 wählt 5, die Berufsgruppe 3 wählt 4, die Berufsgruppe 4 wählt 3, die Berufsgruppe 5 wählt 2 und die Berufsgruppe 6 wählt 3 Mitglieder in den Verwaltungsrat.
- (2) Jede Berufsgruppe wählt ferner bis zu 2 Stellvertreter. Sie erhalten die für den Verwaltungsrat bestimmten Mitteilungen und die Einladung zu den Verwaltungsratssitzungen. Sie haben nur Stimmrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung, wenn ein Verwaltungsratsmitglied ihrer Berufsgruppe verhindert ist.
- (3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, wobei einer Autor, der andere Verleger sein muss.

- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter wählen innerhalb ihrer Berufsgruppe jeweils einen Sprecher der Berufsgruppe und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Diese koordinieren die Interessen aller Mitglieder ihrer jeweiligen Berufsgruppe in den Sitzungen des Verwaltungsrats und in der Mitgliederversammlung und stehen dem Vorstand außerhalb von Sitzungen als Ansprechpartner in Belangen betreffend die jeweilige Berufsgruppe zur Verfügung.
- (5) Jede Berufsgruppe kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats, zu den Sitzungen der Kommissionen und zur Mitgliederversammlung einen juristischen Berater hinzuziehen; die Auswahl des Beraters erfolgt durch die Mitglieder des Verwaltungsrats der jeweiligen Berufsgruppe und ihre Stellvertreter. Der juristische Berater erhält die für den Verwaltungsrat, die Kommissionen und die Mitgliederversammlung bestimmten Mitteilungen und Einladungen, hat jedoch kein Stimmrecht.
- (6) Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleibt der Verwaltungsrat im Amt. Scheidet während der Amtsdauer ein Verwaltungsratsmitglied aus, so haben die Verwaltungsratsmitglieder seiner Berufsgruppe ein Ersatzmitglied zu wählen, das an die Stelle des Ausscheidenden tritt.
- (7) Dem Verwaltungsrat obliegt:
  - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands,
  - b) Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand,
  - c) Genehmigung der Vergütungen und sonstigen Leistungen für die geschäftsführend hauptamtlich tätigen und die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder.
- (8) Zu den Aufgaben und Befugnissen des Verwaltungsrats gehören insbesondere:
  - a) Überwachung der Tätigkeit und Aufgabenerfüllung des Vorstands,
  - b) Weisungen an den Vorstand,
  - c) Bestimmung der Geschäfte, die dem Vorstand neben den Geschäften der laufenden Verwaltung zur alleinigen Erledigung übertragen werden,
  - d) Vorschlag über die Abfassung des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland, unbeschadet des § 7 Abs. 2 c),
  - e) Errichtung, Überwachung und Auflösung von Kommissionen nach Maßgabe von § 12,
  - f) Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund,
  - g) Vorschlag über die Aufstellung und Änderung des Verteilungsplans,
  - h) Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung,
  - i) Feststellung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplans (Etatvoranschlag) und des Jahresabschlusses,
  - j) Änderungen und Ergänzungen der Satzungen der „Sozialfonds der VG WORT GmbH“ und der „Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH“,
  - k) Aufstellung, Änderung und Ergänzung von Wahlordnungen für die Wahlen nach § 7 Abs. 2 a), § 9 Abs. 2 sowie der Geschäftsordnung für die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten im Wege elektronischer Kommunikation nach § 8 Abs. 6,
  - l) nach dem Verteilungsplan erforderliche Beschlüsse des Verwaltungsrats,
  - m) Abfassung des Tätigkeitsberichts an die Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 2 i),
  - n) Überwachung der Tätigkeit und Aufgabenerfüllung derjenigen Personen, die kraft Gesetzes oder nach der Satzung zur Vertretung einer von der VG WORT abhängigen Verwertungseinrichtung berechtigt sind, soweit die abhängige Verwertungseinrichtung Tätigkeiten einer Verwertungsgesellschaft ausübt,
  - o) Wahrnehmung der von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 3 auf den Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse,
  - p) Vorschlag über Änderungen der Satzung der VG WORT
  - q) Ausübung der sonstigen, in dieser Satzung vorgesehenen Befugnisse.
- (9) Die Abstimmung im Verwaltungsrat erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Beschlüsse nach §§ 11 Abs. 7, Abs. 8 b) – k), Abs. 8 o) i.V.m. § 7 Abs. 3 b) sowie §§ 9 und 10

des Verteilungsplans ist Dreiviertelmehrheit erforderlich; unter den Stimmen, die diese Mehrheit ausmachen, muss die Stimme mindestens eines Verwaltungsratsmitglieds jeder Berufsgruppe sein.

- (10) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 14 Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter zu unterzeichnen ist.
- (11) Die Tätigkeit des Verwaltungsrats ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter erhalten Ersatz ihrer Reisekosten und Barauslagen sowie eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten zusätzlich eine Tätigkeitsvergütung.

### **§ 12 Kommissionen**

- (1) Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse nach seinem Ermessen Kommissionen einsetzen. Er entscheidet über Zusammensetzung und Zahl der Mitglieder der einzelnen Kommissionen nach freiem Ermessen und benennt deren Mitglieder. Die Mitglieder der Kommissionen sollen, aber müssen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein; grundsätzlich soll dabei das Prinzip der Mitwirkung aller Berufsgruppen gewahrt werden.
- (2) Die Kommissionen bleiben so lange tätig, bis der Verwaltungsrat gem. § 11 Abs. 9 S. 2 Änderungen beschließt.
- (3) Folgende Kommissionen sind dauerhaft einzurichten:
- a) Die Satzungskommission bereitet Änderungen und Ergänzungen von Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Inkassoauftrag für das Ausland vor und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge;
  - b) die Bewertungskommission bereitet Änderungen und Ergänzungen des Verteilungsplans der VG WORT vor und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge;
  - c) die Kommission Wissenschaft berät den Verwaltungsrat in allen den Bereich Wissenschaft betreffenden Fragen und unterbreitet dem Verwaltungsrat entsprechende Vorschläge.

Diese Kommissionen können sich eine Geschäftsordnung geben. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei einer Autor, der andere Verleger sein muss. Mitglieder und Wahrnehmungsberechtigte der VG WORT können sich jederzeit schriftlich an die Kommissionen mit Anliegen wenden, die deren Zuständigkeitsbereich betreffen.

- (4) Die Kommissionen befassen sich neben den Grundsatzfragen nach Abs. 3 auch mit Einzelfällen, insbesondere Beschwerden über Entscheidungen der Verwaltung und der Geschäftsführung; der Verwaltungsrat kann Entscheidungen über solche Einzelfälle an die nach Abs. 3 zuständigen Kommissionen zur Beschlussfassung delegieren.
- (5) § 11 Abs. 11 S. 1 und 2 gelten entsprechend.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus vier oder fünf Mitgliedern. Ein oder zwei Mitglieder sind geschäftsführend hauptamtlich tätig und erhalten ein Gehalt. Mit ihm oder ihnen schließt der Verwaltungsrat einen Anstellungsvertrag. Sind zwei Mitglieder hauptamtlich tätig, regelt eine vom Verwaltungsrat zu genehmigende Geschäftsordnung ihren Aufgaben- und Verantwortungsbereich. Drei Mitglieder sind ehrenamtlich tätig; eines soll Autor, eines Verleger sein. Die drei ehrenamtlichen Mitglieder sind vom

Verwaltungsrat alle 5 Jahre neu zu bestellen; Wiederwahl ist zulässig. Solange eine Neuwahl nicht stattfindet, bleiben die ehrenamtlichen Mitglieder im Amt. Scheidet ein ehrenamtliches Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so wird dafür vom Verwaltungsrat ein Mitglied für den Rest der Wahlperiode bestellt. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine Tätigkeitsvergütung.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins ist ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied berechtigt. Falls nur ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestellt ist, wird der Verein im Falle von dessen lang anhaltender Verhinderung durch zwei ehrenamtliche Mitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und führt sie aus. Er nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm gem. § 11 Abs. 8 c) durch den Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte wahr.
- (4) Der Vorstand hat den Verwaltungsratsmitgliedern halbjährlich einen Geschäftsbericht und außerdem spätestens mit der Ladung zu der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen.
- (5) Der Vorstand hat der zuständigen Verwaltungsbehörde eine Liste der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Vorstands einzureichen, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort zu entnehmen sind. Er hat diese Liste durch Vorlage der Versammlungs- bzw. Sitzungsprotokolle nachzuweisen. Er hat ferner jede Veränderung dieser Organe unverzüglich nach Eintritt der Änderung mitzuteilen.
- (6) Der Vorstand hat die ihm nach dieser Satzung übertragenen Geschäfte und Aufgaben solide, umsichtig und angemessen zu erfüllen. Die Mitglieder des Vorstandes haben Interessenkonflikte zu vermeiden. Unvermeidbare Interessenkonflikte sind gegenüber dem Verwaltungsrat offenzulegen und baldmöglichst zu beenden. Die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist durch den Verwaltungsrat zu überwachen.

### **§ 14**

#### **Persönliche Erklärungen von Vorstand und Verwaltungsrat**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter haben jährlich gegenüber der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 1) eine persönliche Erklärung mit folgendem Inhalt abzugeben:
  - a) ihren Beteiligungen an der VG WORT,
  - b) die Höhe ihrer Vergütung und sonstigen Leistungen, die von der VG WORT im abgelaufenen Geschäftsjahr bezogen wurden,
  - c) die Höhe der Beträge, die sie in der Eigenschaft als Wahrnehmungsberechtigter von der VG WORT im abgelaufenen Geschäftsjahr erhalten haben und
  - d) Art und Umfang eines tatsächlichen oder möglichen Konflikts zwischen ihren persönlichen Interessen und den Interessen der VG WORT oder zwischen ihren Pflichten gegenüber der VG WORT und ihren Pflichten gegenüber einer anderen natürlichen oder juristischen Person.
- (2) Im Rahmen der persönlichen Erklärung erfolgt bei der Angabe der Beträge gemäß Abs. 1 c) eine Einordnung nach folgenden Stufenwerten:
  - Stufe 1 bis 3500 Eur
  - Stufe 2 bis 7000 Euro
  - Stufe 3 bis 15.000 Euro
  - Stufe 4 bis 30.000 Euro
  - Stufe 5 bis 50.000 Euro
  - Stufe 6 bis 75.000 Euro
  - Stufe 7 bis 100.000 Euro

- Stufe 8 bis 150.000 Euro
- Stufe 9 bis 250.000 Euro
- Stufe 10 über 250.000 Euro

(3) Die Abgabe der persönlichen Erklärungen erfolgt jeweils in schriftlicher Form durch Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Die Erklärungen können im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung eingesehen werden.

### **§ 15**

#### **Beschwerdeverfahren**

- (1) Wahrnehmungsberechtigten, Mitgliedern sowie anderen Verwertungsgesellschaften, für die Rechte im Rahmen einer Repräsentationsvereinbarung oder eines Gegenseitigkeitsvertrages wahrgenommen werden, steht gegenüber Entscheidungen der VG WORT oder bei Verletzung ihrer berechtigten Interessen die Möglichkeit der Beschwerde offen. Das Gleiche gilt für Inhaber von Rechten, die zum Tätigkeitsbereich der VG WORT gehören, soweit Beschwerdegegenstand die Aufnahme der Rechtswahrnehmung ist.
- (2) Gegenstand einer Beschwerde kann insbesondere sein:
- a) die Aufnahme und die Beendigung der Rechtswahrnehmung oder der Entzug von Rechten,
  - b) die Bedingungen für die Mitgliedschaft und die Wahrnehmungsbedingungen,
  - c) die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Einnahmen aus den Rechten,
  - d) die Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten.
- (3) Die Beschwerde soll in Textform eingelegt werden und ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann der Beschwerde abhelfen. Falls der Vorstand nicht abhilft, ist eine weitere Beschwerde an die in § 12 Abs. 3 genannten Kommissionen möglich (vgl. § 12 Abs. 4).
- (4) Die VG WORT entscheidet über Beschwerden in Textform. Soweit der Beschwerde nicht abgeholfen wird, ist dies zu begründen.

### **§ 16**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 17**

#### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen bedürfen gemäß § 33 Abs. 2 BGB zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verleihungsbehörde. Sie sind der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

### **§ 18**

#### **Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins muss etwa verbleibendes Vermögen Vereinigungen zugeführt werden, deren gemeinnütziger und kultureller Zweck anerkannt ist.